

ZH_OBERGERICHT RT120110 vom 23. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120110

FR: ZH_OBERGERICHT RT120110 du 23 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120110 del 23 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Das Rechtsöffnungsverfahren in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt C._____, Zahlungsbefehl vom 2. Februar 2012, wird im Umfang von Fr. 4'756.00 infolge Anerkennung des Begehrens um definitive Rechtsöffnung abgeschrieben.

E. 2

Im Mehrumfang wird das Begehren abgewiesen.

E. 3

Die Spruchgebühr von Fr. 500.00 wird von der klagenden Partei bezogen, ist ihr aber im Umfang von Fr. 125.00 von der beklagten Partei zu ersetzen.

E. 4

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). b) Bezüglich des nach der Anerkennung von Fr. 4'756.-- einzig noch umstrittenen Betrages von Fr. 13'244.85 macht die Klägerin in ihrer Beschwerde geltend, dieser setze sich wie folgt zusammen (Urk. 10 S. 2): Rechnung für definitive Prämien (Ersatz) 2010 Fr. 42'463.60 Umbuchung bereits bezahlte definitive Prämien 2010 Fr. – 23'593.00 Verrechnung Taggeld vom 02.09.2011 Fr. – 24.25 Verrechnung Taggeld vom 20.09.2011 Fr. – 4'795.50 Verrechnung Taggeld vom 28.09.2011 Fr. – 806.00 Saldo zugunsten Klägerin Fr. 13'244.85

- 4 - c) Die Klägerin hat dies im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen (Urk. 1; zur Verhandlung vom 7. Juni 2012 ist sie nicht erschienen, Prot. S. 3 und Urk. 5); diese Zusammensetzung ergab sich auch nicht aus den der Vorinstanz eingereichten Akten (Urk. 2/1-8). Im Beschwerdeverfahren sind, wie erwähnt, neue Behauptungen und neue Beweise nicht (mehr) zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Dieses Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für unechte wie auch für echte Noven

(Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 3 f. zu Art. 326 ZPO). Damit bleibt es bei der vorinstanzlichen Feststellung, dass das Rechtsöffnungsbegehren im den anerkannten Betrag übersteigenden Umfang ungenügend substantiiert und damit abzuweisen sei. d) Damit ist auch die – ohnehin nicht substantiiert gerügte – vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen. e) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (oben Erw. 2).

E. 5

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 18'241.15 (Fr. 24'650.15 – Fr. 6'409.--). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Der Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Klägerin nicht, weil sie unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.